

**Persönliche Angaben**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Geschlecht  weiblich  männlich

Rentenversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Falls die Rentenversicherungsnummer nicht angegeben werden kann:

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum, Geburtsort \_\_\_\_\_

**Status bei Beginn der Beschäftigung**

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB XII (HLU/Grundsicherung)  Ja  Nein

Ich erhalte Leistungen nach dem SGB II (sog. „Bürgergeld“)  Ja  Nein

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Ihnen aus dem MiniJob zufließenden Einnahmen ggf. auf Ihre Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII angerechnet werden und ggf. mindern könnten. Außerdem sind Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungsverpflichtungen verpflichtet, die Aufnahme des MiniJobs gegenüber der leistungsgewährenden Stelle anzuzeigen, welche Sie auch über die aktuellen Freibeträge u.ä. informiert.

Ich bin gesetzlich krankenversichert  Ja  Nein

Es besteht eine verwandtschaftliche bzw. familiäre Beziehung zum Arbeitgeber (Antragsteller)

Nein

Ja, ich bin \_\_\_\_\_ (z.B. Lebensgefährtin, Tochter, Bruder etc.)

Ich lebe im gleichen Haushalt wie der Arbeitgeber (Antragsteller)

Nein

Ja

**Vergütung**

Zwischen \_\_\_\_\_ (Name Arbeitgeber) und mir wurde vereinbart, dass ich folgende Vergütung erhalte:

Pauschal pro Monat / Woche (unzutreffendes bitte streichen) = \_\_\_\_\_ €

Stundensatz pro Stunde = \_\_\_\_\_ €  
(Der Mindestlohn ist zu beachten, welcher aktuell insgesamt 12,00 €/Stunde beträgt – Stand 2023)

Die Stundenvergütung soll vom Sozialamt direkt an mich überwiesen werden.

IBAN: \_\_\_\_\_

## Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderen Arbeitgeber/n

Nein

Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus (ggf. auf Rückseite notieren):

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber (ggf. mit Adresse)	Die weitere Beschäftigung ist
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

### Hinweis / Erläuterung:

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (MiniJob) liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 520,00 € (Stand 2023) nicht übersteigt. Sofern ein MiniJobber von seinem Recht auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (siehe unten) Gebrauch macht, ist er in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei und erhält dementsprechend seinen Lohn „Netto wie Brutto“.

Es ist möglich, neben **einer** (normal entlohten, nicht geringfügig entlohten) „Hauptbeschäftigung“ in **einem** „MiniJob“ tätig zu sein. Mehrere „MiniJobs“ neben einer versicherungspflichtigen „Hauptbeschäftigung“ sind jedoch nicht möglich, da dann die Pauschalbeitragsregelungen nicht mehr zu Anwendung kommen.

Werden mehrere geringfügig entlohnte „MiniJobs“ (ohne gleichzeitiger versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung) ausgeübt, so darf der Gesamtbetrag 520,00 € monatlich (im Jahresdurchschnitt) nicht übersteigen.

Die Addition der bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen („MiniJobs“) und des nunmehr anzumeldenden neuen „MiniJob“ ergibt einen Betrag, der regelmäßig 520,00 € übersteigt.

Ja

Nein

## Rentenversicherungspflicht

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung (520,00 € MiniJob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Ausnahme hiervon bilden allerdings in der Regel MiniJobber, die bereits eine Vollrente wegen Alters beziehen, Ruhestandsbeamte, Bezieher einer berufsständischen Altersversorgung und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren.

Ein – grundsätzlich rentenversicherungspflichtiger – MiniJobber kann die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung. Zu beachten ist, dass sich eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses gilt und sich auch auf weitere MiniJobs auswirkt, also hier dann auch eine entsprechende Befreiung gilt.

Sofern kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht gestellt wird, beträgt der Eigenanteil des MiniJobbers ab dem 01.01.2008 insgesamt 13,6 % des gezahlten Lohns. Das ist die Differenz zwischen dem vollen Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 % und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers in Höhe von 5 % (bei MiniJobs in Privathaushalten). Liegt des Entgelt des Beschäftigten

in seinem 520,00 € MiniJob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten 520,00 € MiniJobs zusammen unter 175,00 €, ist der Gesamtbeitrag min. von 175,00 € zu berechnen. Er beträgt damit monatlich mindestens 32,55 € (18,6 % von 175,00 €). Der Arbeitgeber trägt seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt, während der MiniJobber den Rest bis zum dem Mindesteigenbetrag von 32,55 € aufzubringen hat.

Beispiel:

Im Rahmen der Sozialhilfe sollen Leistungen für eine Haushaltshilfe in Höhe von 120,00 € erbracht werden (entspreche bei 2 Std pro Woche à 12,00 € und max. 5 Wochen im Monat).

Gesamtbeitrag	(18,6 % von 175,00 €)	32,55 €
- Arbeitgeberanteil (Sozialamt)	(5 % von 175,00 €)	- 8,75 €
Arbeitnehmeranteil (= Einbehaltung vom Lohn)		23,80 €

**Für die Haushaltshilfe würden in diesem Fall daher nicht 120,00 €, sondern lediglich 96,20 € als Sozialhilfeleistung überwiesen.**

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, kann es ggf. ratsam sein, sich eine individuelle Beratung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden, z.B. unter der kostenlosen Service-Nummer: 0800 10004800. Weitergehende Informationen können außerdem auch im Internet unter [www.Minijob-zentrale.de](http://www.Minijob-zentrale.de) gefunden werden.

**Erklärung**

- Ich beziehe bereits eine Vollrente wegen Alters, bin Ruhestandsbeamtin/er, beziehe eine berufsständische Altersversorgung oder war bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert und unterliege damit nicht der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
- Ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.
- Ich stelle keinen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Mir ist hierbei bewusst, dass in diesem Fall die Versicherungsbeiträge von meinem Lohn einbehalten und mir entsprechend weniger ausgezahlt werden wird. Mir ist außerdem bewusst, dass ich ggf. mit etwaigen Nachforderungen zu rechnen habe, soweit versehentlich geringere als die tatsächlich zu zahlenden Beitragsbeträge einbehalten wurden.

Seelze, den \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_